

Wurfzettel Nr. 170

des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg

vom 20. November 1945

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

Notgesetz zur Sicherung eines angemessenen Raumausgleichs.

Das Bayerische Arbeitsministerium hat mit Entschließung Nr. 331/45/VI vom 25. 10. 45 über den Regierungspräsidenten mitgeteilt, daß ein Notgesetz für den Raumausgleich in Vorbereitung und daß der § 8 dieses Gesetzes beschleunigt zur Durchführung zu bringen ist.

§ 8

Freizumachende Wohnungen.

- I. Freizumachende Wohnungen sind Wohnungen von Personen, die infolge ihrer Stellung in Partei, Staat oder Wirtschaft oder der Ausnützung der sonstigen den Nationalsozialismus geschaffenen besonderen Verhältnisse belastet und in dieser Eigenschaft von den Wohnungsbehörden festgestellt sind.
- II. Die Belastung im Sinne des Abs. I liegt vor bei Personen, die
 1. Träger des Blutordens oder des goldenen Ehrenzeichens der Partei waren,
 2. Mitglieder der Allgemeinen SS waren,
 3. in der Partei oder ihren Gliederungen folgende Ämter bekleidet haben:
 - a) in der Partei ein Amt vom Ortsgruppenleiter an aufwärts oder vor dem 1. 8. 1939 vom Blockleiter an aufwärts;
 - b) in der Waffen-SS vor dem 1. 8. 39 ein Amt vom Scharführer an aufwärts;
 - c) in der SA ein Amt vom Oberscharführer an aufwärts, ausgenommen ehrenamtliche Ärzte im Rang eines Sturmführers;
 - d) im NSKK ein Amt vom Sturmführer an aufwärts, ausgenommen ehrenamtliche Ärzte im Rang eines Sturmführers;
 - e) in der HJ, im BDM und im Jungvolk ein Amt vom Bannführer an aufwärts;
 4. sich gegenüber Opfern und Gegnern des Nationalsozialismus gehässig verhalten haben, insbesondere Denunzianten;
 5. die Zustände des nationalsozialistischen Systems zur Begehung von Verbrechen oder zur Erlangung persönlicher Vorteile ausgenützt haben.
- III. Die Feststellung nach Abs. I erfolgt durch schriftliche Verfügung der Wohnungsbehörde. Sie ist endgültig, wenn sich die Eigenschaft einer unter Abs. II Nr. 1, 2 und 3 fallenden Personen aus der behördlichen Registrierung ergibt. Im übrigen ist gegen die Feststellungsverfügung Beschwerde nach Maßgabe des § 16 zulässig.
- IV. Nach Rechtskraft der Feststellungsverfügung können die Wohnungsbehörden die Wohnung unter Lösung des bisherigen Nutzungsverhältnisses einem Anderen in Raumnot befindlichen zuteilen. Falls mehrere Personen als Wohnungsinhaber anzusehen sind, kann die Lösung des Nutzungsverhältnisses auch dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Abs. I nur bei einem Inhaber vorliegen, es sei denn, daß dies zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde.
- V. Die Lösung des bisherigen Nutzungsverhältnisses wird durch eine schriftliche Verfügung der Wohnungsbehörden ausgesprochen. Es erlischt mit dem in dieser Verfügung bestimmten Zeitpunkt. Erfolgt die Nutzung auf Grund Eigentums oder eines sonstigen dinglichen Rechts, so erlischt insoweit das Recht zur Nutzung.
Zum gleichen Zeitpunkt erlöschen auch alle Untermiet- und Unterpachtverhältnisse, sofern in der Verfügung nichts anderes bestimmt ist.
- VI. Den Räumungspflichtigen ist vor der Räumung eine Ersatzunterkunft zuzuweisen.
- VII. Die Wohnungsbehörde kann verfügen, daß der Räumungspflichtige ihm gehörige Möbel oder Einrichtungsgegenstände gegen angemessene Vergütung auf bestimmte Zeit insoweit zur Verfügung zu stellen hat, als er sie nicht selbst für sich und seine Haushaltsangehörigen benötigt. In diesem Fall ist der Benutzer dieser Gegenstände verpflichtet, sie schonend zu behandeln; es ist ihm verboten, sie zu zerstören, zu beschädigen oder zu veräussern.
- VIII. Verfügungen über Wohnräume, welche der bisherige Inhaber seit dem 1. 1. 45 vorgenommen hat, sind insoweit unwirksam, als durch sie der Zweck der vorstehenden Bestimmungen vereitelt wird.
- IX. In besonderen Härtefällen kann die Wohnungsbehörde Ausnahmen bewilligen.

In Ergänzung dieses Notgesetzes hat die Stadt- und Landkreis-Militär-Regierung für den Stadtkreis Würzburg mit sofortiger Wirkung nachstehende Anordnung getroffen:

1. alle Nazis,
2. alle alten Leute — Männer von 65 Jahren, Frauen von 55 Jahren ab,
3. alle Personen, die nicht in einem produktiven Sinne beschäftigt sind,

werden entweder in die außerhalb liegenden Bezirke des Landkreises evakuiert oder sie haben die Wohnungen mit solchen Nichtparteimitgliedern zu tauschen, die unter schlechteren Bedingungen wohnen als ein Parteimitglied.

Das erfaßt auch jene Parteimitglieder, die plötzlich Arbeit finden.

Hierzu ergehen die nachstehenden örtlichen Vollzugsanordnungen:

1. Alle unter § 8 des Notgesetzes zur Sicherung eines angemessenen Raumausgleichs fallenden Personen einschließlich der Familien, gleichviel ob in Arbeit stehend oder nicht und gleichviel, ob der Haushalt vorstand z. Zt. in Würzburg anwesend oder abwesend ist, haben sich innerhalb 2 mal 24 Stunden bei dem zuständigen Bezirksbürgermeister zu melden.
2. Für die unter § 8 fallenden Personen und Familien ist die Evakuierungsverfügung des Wohnungsamtes endgültig; Beschwerdemöglichkeit ist nicht gegeben.
3. Wer der Anmeldung innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachkommt, wird in Haft genommen; ebenso werden alle Personen, die dem Evakuierungsbefehl keine Folge leisten, in Haft genommen.
4. Ausnahmen gelten in Krankheitsfällen nur für stationäre Krankenhausbehandlung.
5. Alle früheren Bestimmungen sind hierdurch aufgehoben. Insoweit nach den alten Bestimmungen den von der Evakuierung Betroffenen weitere Aufenthaltsgenehmigung erteilt worden ist, ist diese Genehmigung unwirksam.

G. Pinkenburg
Oberbürgermeister